

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die **TMA** beschreiben für das Netzgebiet der EVM die technischen Bedingungen für den Anschluss von Gasanlagen der Anschlussnehmer an das Gasverteilernetz der EVM in Nieder-, Mittel- und Hochdruck sowie die Nutzung durch den Anschlussnutzer zum Zwecke der Entnahme von Gas.
- 1.2. Entsprechend dem Stand der Technik gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 1.3. Die **TMA** sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussverhältnisses. Für Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen von Gasanlagen gelten die **TMA** entsprechend.

2. Gasbeschaffenheit

Das ausgespeiste Gas entspricht der Qualität H der 2. Gasfamilie nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“.

3. Messeinrichtung

- 3.1. Für die Gestaltung von Messplätzen und Messeinrichtungen sind die Regelungen der DVGW-Arbeitsblätter G 689 „Messstellenbetrieb“ und G 687 „Gasmessung“ gültig. Darüber hinaus muss zum Messkonzept eine Abstimmung mit der EVM erfolgen.
- 3.2. Die an den Messeinrichtungen befindlichen Plomben und Beglaubigungsmarken dürfen nicht entfernt werden. Sollte in zwingenden Fällen ausnahmsweise die sofortige Öffnung der Plombe nötig werden, ist die EVM zu verständigen.
- 3.3. Erfolgt der Messstellenbetrieb durch die EVM, ist die EVM berechtigt, an der Messeinrichtung zusätzlich Einrichtungen zur Speicherung und Fernübertragung von Messwerten und Signalen anzubringen. Die EVM ist Eigentümer der zusätzlich eingebauten Einrichtungen. Der Betrieb und die Instandhaltung dieser zusätzlichen Einrichtungen erfolgt durch die EVM.
- 3.4. Bei einer registrierenden Leistungsmessung (RLM-Messung) ist für die notwendigen Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

4. Anschlussleitung

- 4.1. Die Dimensionierung und Gestaltung des Netzanschlusses an das Gasverteilernetz der EVM wird unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers von der EVM festgelegt.
- 4.2. Soweit die EVM im Sinne der DVGW-Arbeitsblätter G 462/I und G 462/II keine besonderen Festlegungen im speziellen Falle für die Schutzstreifenbreiten trifft, sind nachfolgende Tabellenwerte einzuhalten:

Schutzstreifenbreiten für Gasrohrleitungen:

Leitung Nennweite	Schutzstreifenbreiten			
	Nenndruck bis 4 bar	Nenndruck >4 bis 16 bar	Nenndruck >16 bis 25 bar	Nenndruck >25 bar
<= 150	4 m	4 m	4 m	4 m
> 150 bis 300		4 m	5 m	6 m
> 300 bis 500		6 m	7 m	8 m
> 500		8 m	8 m	10 m

- 4.3. Der Anschlussnehmer darf die Anschlussleitung innerhalb des vorgegebenen Schutzstreifens nicht überbauen. Das Überpflanzen mit Bäumen ist unzulässig und nur in einem ausreichenden Abstand zur Gasleitung bzw. mit Einbau von Wurzelschutz zulässig, damit keine Gefährdung entsteht und die Instandhaltung der Leitung gewährleistet ist (Technischer Hinweis – Merkblatt DVGW GW 125 (M) „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“). Die Mittellinie des Schutzstreifens wird durch die Lage der Rohrleitung bestimmt. Innerhalb des Schutzstreifens sind solche Einwirkungen auf den Netzanschluss zu verhindern, die dessen Bestand gefährden.

5. Versorgungssicherheit

Sofern der Anschlussnehmer eine höhere Versorgungssicherheit (z.B. redundante Auslegung) wünscht, wird die EVM nach Können und Vermögen dem Anschlussnehmer eine entsprechende technische Lösung anbieten. Sofern für den Netzanschluss eine Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) erforderlich ist, legt der Anschlussnehmer, in Abstimmung mit der EVM die einschienige (höheres Ausfallrisiko) oder zweiseitige (höhere Versorgungssicherheit) Gestaltung der GDRMA fest. Der Anschlussnehmer trägt, je nach Ausgestaltung der GDRMA, alle dafür anfallenden Kosten.

6. Bedingungen in Aufstellräumen

GDRMA sowie Netzanschlüsse können in Gebäuden und Hausanschlusskästen oder in Gebäuden des Kunden untergebracht sein. Die Bedingungen zur Aufstellung bestimmen sich für GDRMA nach den Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 459/2.

7. Netzführung/Schaltnbetrieb

- 7.1. Die EVM wird dem Anschlussnehmer mit Angebotserstellung die Bedingungen zur Netz- und Betriebsführung mitteilen.
- 7.2. Erforderliche Unterlagen sind vor Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer an die EVM zu übergeben und aktuell zu halten.
- 7.3. Änderungen oder Erweiterungen der Anlagen des Anschlussnehmers (GDRMA und/oder Kundenanlage), ihre Außerbetriebnahme sowie sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.
- 7.4. Schalthandlungen sind im Bereich der Anlagen, die sich im Eigentum der EVM befinden, nur durch Personal der EVM zulässig.
- 7.5. Zu planmäßigen Schalthandlungen mit Auswirkungen auf Anlagen des Netzes und Anlagen des Anschlussnehmers stimmen sich die EVM und der Anschlussnehmer rechtzeitig ab. Bei außergewöhnlichen Situationen ist die EVM berechtigt, Schalthandlungen auch ohne Vorankündigung vorzunehmen, zu untersagen oder zu verschieben.
- 7.6. Der Anschlussnehmer informiert die EVM unverzüglich über Störungen und Ereignisse in seiner Anlage sowie damit verbundene Schalthandlungen, sofern diese Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben können.
- 7.7. Der Anschlussnehmer stellt der EVM die für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Prozessdaten und Fernsteuerzugriffe bei Bedarf ständig online zur Verfügung und betreibt die erforderlichen Einrichtungen. Störungen sind vom Anschlussnehmer schnellstmöglich zu beseitigen.
- 7.8. Bei betriebsnotwendigen Arbeiten und Störungen ist die EVM berechtigt, Armaturen unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen zu bedienen.

8. Systemverantwortung nach §§ 16, 16 a EnWG

- 8.1. Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Anschlussnutzung nach Aufforderung durch die EVM einzuschränken oder zu unterbrechen.
- 8.2. Die EVM fordert den Anschlussnutzer, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 16 a, 16 Abs. 2, 53a EnWG¹), zur Umsetzung von Maßnahmen (Kürzung oder Unterbrechung) auf. Die Aufforderung beinhaltet Angaben zur Höhe der abzuschaltenden Leistung, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme. Der Anschlussnutzer hat die Aufforderung der EVM unverzüglich umzusetzen. Bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers behält sich die EVM vor, entstandene Kosten hieraus resultierende Schäden an Anlagen Dritter und/oder Anlagen der EVM geltend zu machen.
- 8.3. Soweit zeitlich möglich, wird die EVM den Anschlussnutzer unverzüglich über eine drohende Kürzung von Letztverbrauchsmengen informieren. § 17 NDAV² gilt hier analog.
- 8.4. Bei Kürzungen von Letztverbrauchsmengen nach § 16 Abs. 2 EnWG informiert die EVM die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde sowie die jeweiligen Lieferanten des Letztverbrauchers.
- 8.5. Anschlussnutzer mit einer registrierenden Leistungsmessung teilen die EVM auf Anforderung die Kontaktdaten einer beim Anschlussnutzer eingerichteten Stelle mit höchstmöglicher Erreichbarkeit mit. Änderungen der Kontaktdaten werden unverzüglich durch den Anschlussnutzer mitgeteilt. Dies ist erforderlich, um die Kommunikation zur Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sicherzustellen.

¹ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005

² Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006